

14.06.2018

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.06.2018  
Ltg.-203/V-6/72-2018  
~~Ausschuss~~

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl und Schuster

zur Gruppe 7 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2019, Ltg.-  
203/V-6-2018

betreffend Flexibilisierung der Arbeitszeit

Das enge Korsett der Arbeitszeitenregelung führt dazu, dass der Wirtschaftsstandort zunehmend an Konkurrenz- und Wettbewerbsfähigkeit verliert. Es ist deshalb ein Gebot der Stunde, die Arbeitszeiten im Sinne der Unternehmen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flexibler zu gestalten und auf deren besondere Bedürfnisse Bedacht zu nehmen.

Betriebe sehen sich oftmals mit saisonalen Schwankungen oder kurzfristigen Auftragsspitzen konfrontiert. Durch eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit könnten diese eher bewältigt und teure Stehzeiten gleichzeitig verringert werden. Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bräuchte eine Anpassung der starren, gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit daher eine erhebliche Kostenreduktion.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leben mittlerweile in einer stark veränderten Arbeitswelt. Sie gestalten aktiv den Fortschritt der Unternehmen mit und erbringen jeden Tag ihre Leistung um ihr Unternehmen zu stärken. Viele wünschen sich daher mehr Freiheit und Eigenverantwortung in der Arbeitszeitgestaltung, damit sie ihren aktiven Einsatz im Unternehmen besser mit den Bedürfnissen aus Freizeit und

Familie abstimmen zu können. Flexiblere Arbeitszeiten könnten daher einen wesentlichen Beitrag zur Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betrieben leisten.

Im Arbeitszeitgesetz und in den Kollektivverträgen gibt es teilweise bereits Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Es wurden bereits mit der Einführung der Vier-Tage-Woche und der Ausweitung der Arbeitszeit auf zwölf Stunden bei Dienstreisen Maßnahmen gesetzt. Es bedarf jedoch einer ständigen Weiterentwicklung dieser Möglichkeiten zu Gunsten aller Beteiligten.

Insbesondere folgende Maßnahmen können zu einer Verbesserung bei der Flexibilität der Arbeitszeiten getroffen werden:

- Die Flexibilisierung der Arbeitszeit, insbesondere der Tageshöchstarbeitszeit, explizit im AZG verankern.
- Die Höchstgrenzen der Arbeitszeit gemäß § 9 AZG auf 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche erweitern.
- Die Regelungen des § 4b AZG zu gleitender Arbeitszeit beibehalten, die Tageshöchstgrenze jedoch ebenso auf 12 Stunden anpassen.
- Die bürokratischen Hürden für die Leistung von Sonderüberstunden beseitigen. Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen des unverhältnismäßigen, wirtschaftlichen Nachteils sowie der arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeitsbescheinigung im Falle von Betrieben ohne Betriebsrat.
- Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe ermöglichen.
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Spielräume im Tourismus setzen, insbesondere durch die Verlängerung der Saison und die flexiblere Gestaltung der Ruhezeiten.

Die Anhebung der täglichen Höchstarbeitszeit auf 12 Stunden wird den Unternehmen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern maßgeblich helfen, im gegenseitigen Einvernehmen besser auf die individuellen Bedürfnisse aller Beteiligten reagieren zu können. Die Normalarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag soll dabei genauso erhalten bleiben, wie die bestehenden Regelungen zur Abgeltung von Überstunden in den Kollektivverträgen.

Die Erhöhung der Tages- und Wochenhöchstarbeitsgrenzen führt insgesamt zu keiner Mehrarbeit. Auch die durchschnittliche Wochenarbeitszeit gemäß § 4 Abs. 6 AZG wird weiterhin bei maximal 48 Stunden liegen. Auch anderweitige Regelungen auf kollektivvertraglicher Ebene sollen davon unberührt bleiben.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erlangen durch die Flexibilisierung der Arbeitszeit eine taugliche und praktikable Möglichkeit zur Abdeckung unterschiedlicher Auftragslagen. Des Weiteren bringt die Flexibilisierung gleichermaßen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die gewünschten Vorteile, indem Freizeit besser planbar wird oder bei Möglichkeit Arbeitstage pro Woche verringert werden können.

Einem vollzeitbeschäftigten Elternteil wird dadurch beispielsweise ermöglicht, Arbeitsleistungen auf Wunsch in 3,5 Tagen zu erbringen, zum Beispiel bei Gleitzeit. Dadurch bleibt mehr Zeit für Familie und Freizeit. In Zeiten eines Hausbaus, wo Kinder klein sind, Hobbies witterungsabhängig betrieben werden möchten oder längere Arbeitswege bestehen (Pendler), entspricht diese Regelung dem Wunsch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die bisherigen Regelungen zu Überstunden bleiben weiter bestehen. Nach dem Motto: „Fleiß und Leistung müssen sich lohnen“, treten wir darüber hinaus für eine Attraktivierung des Steuersystems bei der Vergütung von Überstunden ein.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht die Bundesregierung aufzufordern, ehestmöglich die erforderlichen legislativen und sonst notwendigen Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die Verteilung der Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf betrieblicher Ebene flexibler gestaltet werden kann, wobei insbesondere die Höchstgrenzen der Arbeitszeit gemäß § 9 AZG auf 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche anzupassen, der Zugang zu Sonderüberstunden zu erleichtern, Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zu ermöglichen wäre.“